

ERLÄUTERUNGEN – 276T

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffener Artikel:

Art. 67ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992

(Bemerkung: Natürliche Personen, deren Buchführung nicht am 31.12.2014 abschließt, müssen für Steuerjahr 2015 eine dem Steuerjahr 2014 angepasste Tabelle verwenden - siehe Punkt 2 unter «Vorbemerkungen» weiter unten.)

Vorbemerkungen

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
ESTGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992
Stj.	Steuerjahr
LASS	(an das) Landesamt für soziale Sicherheit

Wer darf diese Tabelle ausfüllen?

1. *Steuerpflichtige, die für Stj. 2014 die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal mit Niedriglohn beansprucht haben*

Steuerpflichtige, die für Steuerjahr 2014 die hier betroffene Befreiung beantragt haben, müssen ihrer Erklärung für die Einkünfte des Stj. 2015 die in der Tabelle 276 T des Stj. 2015 (Registerkarte 276T in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX) gewünschten Auskünfte beifügen.

2. *Natürliche Personen, die eine andere Buchhaltung als pro Kalenderjahr führen*

Natürliche Personen, die eine andere Buchhaltung als pro Kalenderjahr führen und ihr Geschäftsjahr in 2014 vor dem 31. Dezember abgeschlossen haben, dürfen die Tabelle 276T von Stj. 2015 nicht für die Berechnung der hier bezeichneten Steuerbefreiung verwenden, weil sie für die Berechnung dieser Steuerbefreiung die Anzahl 2013 beschäftigter Arbeitnehmer mit der des Jahres 2012 vergleichen müssen.

Aus diesem Grund müssen sie für Stj. 2015 die Tabelle von Stj. 2014 benutzen und die Tabelle und die Erläuterungen, die unter «Allgemeines» und «Erläuterungen zu den Rahmen» der dieser Tabelle beiliegenden Anleitung stehen, wie folgt anpassen:

- "Steuerjahr 2014" durch "Steuerjahr 2015" ersetzen,
- "Steuerjahr 2013" durch "Steuerjahr 2014" ersetzen,
- "5.600,00 EUR" durch "5.660 EUR" ersetzen.

3. *Natürliche Personen, die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen, und Gesellschaften*

Die Tabelle 276T von Stj. 2015 (Registerkarte 276T in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX) kann der Erklärung zur Einkommensteuer 2015 beigefügt werden von:

- *Selbstständigen* (natürliche Personen), die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen,
- *Gesellschaften*, die ihre Buchhaltung pro Kalenderjahr führen oder die ihr Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen haben, wenn sie ihre Buchführung anders als pro Kalenderjahr führen.

Ausübung der Berufstätigkeit begonnen hat, wenn dieser Beginn zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat) weniger als elf Arbeitnehmer (Unternehmensleiter ausgeschlossen) beschäftigen, sind befreit von der Steuer der natürlichen Personen, der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden bis zu einem Betrag von 5.660 EUR pro zusätzlicher in Belgien beschäftigter Personaleinheit, deren Tages- oder Bruttostundenlohn nicht höher ist als 90,32 EUR oder 11,88 EUR.

Die Anzahl der zusätzlichen, in Belgien beschäftigten Personaleinheiten wird ermittelt anhand des Vergleichs zwischen dem Durchschnitt der 2014 beschäftigten Arbeitnehmer und dem der 2013 beschäftigten Arbeitnehmer (mit Ausnahme der unter «Vorbemerkungen», Punkt 2 weiter oben erwähnten Fälle).

Die Personalzunahme, die aus der Wiedereinstellung von Arbeitnehmern hervorgeht, wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn diese Arbeitnehmer bereits vor 1. Januar 1998 angestellt waren, entweder von einem Unternehmen, mit dem der Steuerpflichtige direkt in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis steht, oder von einem Steuerpflichtigen, dessen Tätigkeit er ganz oder teilweise infolge eines Umstandes, der nicht unter Art. 46 und 211 EStGB 92 bezeichnet ist, weiterführt.

Wenn eine solche Steuerbefreiung für Stj. 2014 gewährt wurde und wenn der Durchschnitt der 2014 beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zum Jahr 2013 verringert ist, müssen die Gewinne und Profite von Stj. 2015 um 5.660 EUR pro Einheit weniger erhöht werden, ohne dass der Betrag dieser Erhöhung über den Teil der Gewinne oder Profite, die für Stj. 2014 tatsächlich besteuert wurden, hinausgehen kann.

Ist der Personalabbau jedoch die Folge der Übernahme von Arbeitnehmern durch einen neuen Arbeitgeber unter den im dritten Absatz bezeichneten Bedingungen, muss die früher gewährte Befreiung nicht zurückgenommen werden, wenn bewiesen werden kann, dass dieser zusätzliche Arbeitsplatz 2014 vom Arbeitgeber, der das Personal übernommen hat, beibehalten wurde.

Die in der Tabelle 276T bezeichnete Steuerbefreiung gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für dieselben Einheiten von Zusatzpersonal die Anwendung der in Art. 67 EStGB 92 bezeichneten Steuerbefreiung für Zusatzpersonal beantragt hat.

Für Steuerpflichtige, die teilhaben an in Art. 46 und 211 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Verrichtungen, wird die Steuerbefreiung berechnet, als ob diese Verrichtungen nicht stattgefunden hätten.

Erläuterungen zu den Rahmen

Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2»

Vorbemerkungen

Tragen Sie, wenn die zu liefernden Angaben mehr als 5 Arbeitnehmer betreffen, die erforderlichen Einzelheiten zu den Arbeitnehmern, die nicht in der Tabelle selbst angeführt sind, in eine Anlage ein (in diesem Fall sind die Angaben, die in dieser Anlage stehen, natürlich zu berücksichtigen, um die Gesamtbeträge unten in den Spalten «Total» der Rubrik «Arbeitstage aller Personalmitglieder» und «Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigerem Lohn» zu erstellen) (ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen).

Unter «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» versteht man die 2014 geleisteten Arbeitstage.

Unter «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2» versteht man die 2013 geleisteten Arbeitstage.

Die in den Spalten «Beschäftigungsstatus», «Arbeitsregelung», «Bruttolohn», «Entlohnte Tage», «Urlaubstage der Arbeiter» und «Entlohnte Stunden, pro Quartal» einzutragenden Angaben können ebenfalls aus den vierteljährlichen LASS-Erklärungen entnommen werden.

Allgemeines

Die Gewinne und Profite von Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1997 (oder am 31. Dezember des Jahres, in dem die

Ausgeschlossene Arbeitnehmer

Bestimmte Kategorien Arbeitnehmer können jedoch nicht für die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal berücksichtigt werden. Beim Ausfüllen der verschiedenen Rahmen darf somit nicht Rechnung getragen werden:

- der in Artikel 30 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Unternehmensleiter,
- der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer,
- der Personalzunahme, die aus der Wiedereinstellung von Arbeitnehmern hervorgeht, die bereits vor dem 1. Januar 1998 angestellt waren von Unternehmen, mit denen der Steuerpflichtige direkt in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis steht, oder von einem Steuerpflichtigen, dessen Tätigkeit er ganz oder teilweise infolge eines Umstandes, der nicht unter Art. 46 und 211 EStGB 92 erwähnt ist, weiterführt,
- der Arbeitnehmer, für die die in Art. 67 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung beantragt wurde.

Einzutragende Angaben (pro Quartal)

In *Spalte «Beschäftigungsstatus»* muss eingetragen werden, ob der Arbeitnehmer Arbeiter oder Angestellter ist.

In *Spalte «Arbeitsregelung»* muss eingetragen werden, ob der Arbeitnehmer eine *Vollzeit-* oder eine *Teilzeitbeschäftigung* ausgeübt hat. Hierzu muss noch erwähnt werden, dass Arbeitnehmer, die in einem Quartal teilweise in Vollzeit und teilweise in Teilzeit beschäftigt waren, ebenfalls als Teilzeitarbeitnehmer anzusehen sind. Dies bedeutet, dass selbst für den Teil des Quartals, in dem oben genannte Arbeitnehmer vollzeitig beschäftigt waren, in diesem Zeitraum entlohnte Stunden eingetragen werden müssen (siehe *Spalte «Entlohnte Stunden, pro Quartal»* weiter unten).

In *Spalte «Arbeitsregelung, Anzahl Tage»* wird die Anzahl Arbeitstage pro Woche eingetragen, die normalerweise von einem Arbeitnehmer in einer bestimmten Arbeitsregelung geleistet werden können (für eine Fünftagewochenregelung ist diese Zahl 5).

In *Spalte «Arbeitsregelung, Gesamtanzahl Tage»* wird die Anzahl Arbeitstage eingetragen, die normalerweise von einem Arbeitnehmer in einer bestimmten Arbeitsregelung in einem Jahr geleistet werden können (für eine Fünftagewochenregelung beträgt diese Zahl 251 und für eine Sechstagewochenregelung beträgt sie 303).

In *Spalte «Bruttolohn»* wird der Betrag der Bruttolöhne (pro Quartal) eingetragen.

In *Rubrik «Arbeitstage aller Personalmitglieder»* wird eingetragen:

- in *Spalte «Entlohnte Tage»* die Gesamtzahl der entlohten Arbeitstage,
- in *Spalte «Urlaubstage der Arbeiter»* ausschließlich die gesetzlichen Urlaubstage der Arbeiter,
- in *Spalte «Korrekturen»* die im Rahmen «Korrekturen» angeführten Korrekturen. Diese Korrekturen betreffen insbesondere die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in *Spalte «Arbeitsregelung»* «Teilzeit» ausgewählt wurde, sowie die gesetzlichen Urlaubstage, die Teil der in *Spalte «Entlohnte Tage»* eingetragenen entlohten Arbeitstage sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen «Korrekturen» weiter unten).

In *derselben Rubrik* enthält die *letzte Spalte* die Gesamtzahl der in den *Spalten «Entlohnte Tage»* und *«Urlaubstage der Arbeiter»* eingetragenen Arbeitstage, verringert um die Korrekturen, die in *Spalte «Korrekturen»* stehen.

In *Spalte «Entlohnte Stunden, pro Quartal»* wird für die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in *Spalte «Arbeitsregelung»* «Teilzeit» ausgewählt wurde, die Gesamtzahl entlohnter Stunden pro Quartal eingetragen.

Die *Spalte «Durchschnittlicher Tageslohn»* ist für die Berechnung des durchschnittlichen Tageslohns pro Quartal der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bestimmt. Dazu muss der Betrag der in *Spalte «Bruttolohn»* eingetragenen Bruttoentlohnungen durch die Anzahl der in *Spalte «Entlohnte Tage»* eingetragenen Arbeitstage geteilt werden.

Die *Spalte «Durchschnittlicher Stundenlohn»* ist für die Berechnung des durchschnittlichen Stundenlohns der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bestimmt. Dazu muss der Betrag der in *Spalte «Bruttolohn»* eingetragenen Bruttoentlohnungen durch die Anzahl der

in *Spalte «Entlohnte Stunden, pro Quartal»* eingetragenen Stunden geteilt werden.

Spalte «Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn» darf *ausschließlich* für Arbeitnehmer ausgefüllt werden, deren in *Spalte «Durchschnittlicher Tageslohn»* berechneter durchschnittlicher Tageslohn nicht über 90,32 EUR liegt oder deren in *Spalte «Durchschnittlicher Stundenlohn»* berechneter durchschnittlicher Stundenlohn nicht über 11,88 EUR liegt. Ausschließlich für diese Arbeitnehmer sind für jedes Quartal, wofür der festgelegte Höchstbetrag für die Entlohnungen nicht überschritten wird, die in der *letzten Spalte der Rubrik «Arbeitstage aller Personalmitglieder»* eingetragenen Arbeitstage in die *Spalte «Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn»* zu übertragen.

Rahmen «Korrekturen»

Der Rahmen «Korrekturen» ist für die Berechnung der in *Spalte «Korrekturen»* der Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2» zu übernehmenden Korrekturen bestimmt.

Diese Korrekturen betreffen insbesondere den Unterschied, der bei Teilzeitarbeit zwischen den in der vierteljährlichen LASS-Erklärung angegebenen Tagen und den tatsächlichen geleisteten Tagen der betreffenden Arbeitnehmer besteht.

Wenn die Tage, an denen der Arbeitnehmer Teilzeitarbeit geleistet hat, auf den vierteljährlichen LASS-Erklärungen als komplette Tage vermerkt wurden, dann müssen sie auf den Gleichwert von in normal geleisteten Arbeitstagen zurückgeführt werden (für einen Arbeitnehmer, der z.B. Halbzweitsleistungen vollbringt, die in der vierteljährlichen LASS-Erklärung als ganze Tage eingetragen wurden, müssen die auf diesen Erklärungen eingetragenen Tage bei der Berechnung der geleisteten Arbeitstage also durch zwei geteilt werden). Diese Zahlen sind in *Spalte «Gleichwert in normal geleisteten Arbeitstagen der in Teilzeit geleisteten und als ganze in der LASS-Erklärung eingetragenen Tage»* zu übernehmen.

Ferner sind die gesetzlichen Feiertage, die Teil der in *Spalte «Entlohnte Tage»* der Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2» sind, in *Spalte «Korrekturen»* der selben Rahmen zu übernehmen. Dazu müssen die Feiertage pro Personalmitglied auf die vier Quartale auf Basis der gesetzlichen Feiertage, die in jedes dieser Quartale fallen, verteilt werden. Diese Zahlen sind ebenfalls in *Spalte «In den entlohten Tagen einbegriffene Feiertage»* dieses Rahmens zu übernehmen.

Rahmen «Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands»**Vorbemerkung**

Rahmen «Alle Personalmitglieder» ist für die Berechnung des Durchschnitts aller 2013 und 2014 beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt.

Rahmen «Personalmitglieder mit niedrigem Lohn» ist für die Berechnung des Durchschnitts der 2013 und 2014 beschäftigten Arbeitnehmer mit niedrigem Lohn bestimmt.

Unter "Personalmitglieder mit niedrigem Lohn" versteht man Arbeitnehmer, deren Bruttotageslohn 90,32 EUR oder deren Bruttostundenlohn 11,88 EUR nicht übersteigt.

Arbeitsregelung

Für die Berechnung des Durchschnitts der in Fünftagewochenregelung beschäftigten Arbeitnehmer muss die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage (siehe «Total» der «Arbeitstage aller Personalmitglieder» und «Total» der «Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn» der Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2»), die in die entsprechenden Spalten von Rahmen «Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands» übertragen wurden) durch 251 geteilt werden.

Für Arbeitnehmer, für die eine andere Arbeitsregelung gilt (siehe «Arbeitsregelung, Anzahl Tage» der Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2»), muss der Durchschnitt der beschäftigten Arbeitnehmer berechnet werden durch Teilen der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage (siehe vorangehenden Absatz)

durch die Anzahl Arbeitstage, die normalerweise von einem Arbeitnehmer in dieser Arbeitsregelung in einem Jahr geleistet werden können (siehe «Arbeitsregelung, Gesamtanzahl Tage» der Rahmen «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1» und «Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2» und «Gesamtanzahl der von einem Personalmitglied im Laufe eines Jahres normalerweise geleisteten Arbeitstage» dieses Rahmens «Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands»).

Für Arbeitnehmer, die in der Sechstagesregelung beschäftigt sind, kann die Anzahl geleisteter Arbeitstage durch 303 geteilt werden.

Das Ergebnis der obigen Operationen muss immer bis zur zweiten Dezimalstelle bestimmt werden.

Rahmen «Steuerbefreiung für Zusatzpersonal»

Zeile «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» ist für die Berechnung des Zuwachses des gesamten Personals in 2014 bestimmt. Dort wird der zwischen dem «Gesamtbetrag» der Zeile «Alle Personalmitglieder» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1» und dem «Gesamtbetrag» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2» erhaltene Unterschied eingetragen.

Zeile «Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1» ist für die Berechnung des Zuwachses der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn in 2014 bestimmt. Dort wird der zwischen dem «Gesamtbetrag» der Zeile «Personalmitglieder mit niedrigem Lohn» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1» und dem «Gesamtbetrag» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2» erhaltene Unterschied eingetragen.

Die auf die beiden vorgenannten Zeilen zu übernehmenden Ergebnisse werden auf die nächstliegende Einheit auf- oder abgerundet. Bruchteile von weniger als 50 Hundertsteln werden weggelassen; Bruchteile von 50 Hundertsteln und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

In *Zeile «Anzahl Personalmitglieder, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann»* ist die Anzahl Arbeitnehmer einzutragen, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann. Diese Zahl entspricht dem unter «Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1» erhaltenen Zuwachs, *ohne* dass dieser Zuwachs jedoch den unter «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» eingetragenen Zuwachs *übersteigen* darf (gegebenenfalls muss «Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1» also auf «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» begrenzt werden). Wenn eines der unter «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» oder «Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1» erhaltenen Ergebnisse null oder negativ ist, darf keine Steuerbefreiung für Zusatzpersonal gewährt werden.

In *Zeile «Steuerbefreiung»* ist die eigentliche Steuerbefreiung einzutragen. Dazu ist die unter «Anzahl Personalmitglieder, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann» erhaltene Anzahl mit 5.660 EUR zu multiplizieren.

Rahmen «Rücknahme der Steuerbefreiung»

Dieser Rahmen ist auszufüllen, wenn eine Steuerbefreiung für Stj. 2014 gewährt wurde und das in Zeile «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» von Rahmen «Steuerbefreiung für Zusatzpersonal» erhaltene Ergebnis negativ ist, mit anderen Worten, wenn der eingetragene «Gesamtbetrag» in Zeile «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2» höher ist als dasjenige in Zeile «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1».

Zeile «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» ist für die Berechnung der Verringerung des gesamten Personals in 2014 bestimmt. Dort wird der zwischen dem «Gesamtbetrag» der Zeile «Alle Personalmitglieder» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2» und dem «Gesamtbetrag» unter «Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1» erhaltene positive Unterschied eingetragen.

Das unter «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» zu übernehmende Ergebnis wird auf die nächstliegende Einheit auf-

oder abgerundet. Bruchteile von weniger als 50 Hundertsteln werden weggelassen; Bruchteile von 50 Hundertsteln und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

Zeile «Im Prinzip zurückzunehmende Steuerbefreiung» ist für die Berechnung der im Prinzip zurückzunehmenden Steuerbefreiung bestimmt. Dazu ist die unter «Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1» erhaltene Anzahl mit 5.660 EUR zu multiplizieren.

In *Zeile «Für das vorangehende Steuerjahr gewährte Steuerbefreiung»* ist der Betrag der effektiv für Stj. 2014 gewährten Steuerbefreiung einzutragen.

In *Zeile «Zurückzunehmende Steuerbefreiung»* ist der Betrag der effektiv zurückzunehmenden Steuerbefreiung einzutragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag neben «Im Prinzip zurückzunehmende Steuerbefreiung», gegebenenfalls begrenzt auf den neben «Für das vorangehende Steuerjahr gewährte Steuerbefreiung» eingetragenen Betrag, d.h. auf den Betrag der Steuerbefreiung, die für Stj. 2014 gewährt wurde.